

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2021/198</b>
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 17.08.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	17.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	30.11.2021	Hauptausschuss
Ö	02.12.2021	Kreistag des Kreises Segeberg

**Vollintegration der assoziierten Mitglieder Kreis Ostholstein, Hansestadt Lübeck und Stadt Neumünster in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (ARGE) mit Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Vollmitgliedschaft des Kreises Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster in der ARGE Hamburg-Randkreise wird zugestimmt.
2. Der Einrichtung eines gemeinsamen Projektmittelbudgets bei der ARGE Hamburg-Randkreise wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss des neuen Verwaltungsabkommens gem. Anlage 1 über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise mit Wirkung zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

## **Zusammenfassung:**

Der Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster haben (als bisher assoziierte Mitglieder) die Vollmitgliedschaft in der ARGE Hamburg-Randkreise beantragt.

Außerdem soll ein gemeinsames Projektmittelbudget bei der ARGE Hamburg-Randkreise eingerichtet werden, dessen Idee und Ziel es ist, die finanzielle Beteiligung an Projekten der MRH zu vereinfachen.

Diese Änderungen sowie einige textliche Konkretisierungen erfordern den Abschluss eines neuen Verwaltungsabkommens.

## **Sachverhalt:**

### **Zu 1.: Vollintegration der assoziierten Mitglieder**

#### **Anlass & Hintergrund**

Der Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster sind 2012 mit dem Beitritt zur Metropolregion Hamburg (MRH) auch assoziierte Mitglieder der ARGE Hamburg-Randkreise geworden.

Für den Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster stand die Wahrnehmung der Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben im Rahmen der MRH für die kommunalen Träger Schleswig-Holsteins im Mittelpunkt, inkl. der gemeinschaftlichen Finanzierung und Bereitstellung einer Referentenstelle für die Geschäftsstelle der MRH.

Die Möglichkeit der Assoziierung in der ARGE Hamburg-Randkreise wurde bereits für die Kreise Steinburg (2003) und Dithmarschen (2005) als geeignete Beteiligungsform eingerichtet, da die ARGE Hamburg-Randkreise neben der Interessensvertretung in der MRH in vielen weiteren Themenfeldern aktiv ist. Auf diese Weise soll ein Ungleichgewicht zwischen gleicher Beitragszahlung aber ungleicher Leistungsanspruchnahme vermieden werden.

Die gelebte Kooperation seit 2012 hat jedoch gezeigt, dass assoziierte Mitglieder in der Zusammenarbeit faktisch wie Vollmitglieder behandelt werden. In den Gremien der ARGE Hamburg-Randkreise (Vollsitzung, Landrätesitzung und Koordinatorenrunde) werden alle Mitglieder gleichermaßen gehört und stimmen gemeinsam und gleichberechtigt ab. Die einzige, rein formale Ausnahme bei Abstimmungen besteht in der Möglichkeit, die / den Vorsitzenden der ARGE Hamburg-Randkreise zu stellen und zu wählen. Dies ist nur den Vollmitgliedern vorbehalten.

Mit der Erweiterung der ARGE Hamburg-Randkreise 2012 haben die Kreise Steinburg und Dithmarschen den Wechsel von der Assoziierung zur Vollmitgliedschaft vollzogen. Aufgabenfelder, die lediglich für einen Teil der ARGE-Mitglieder wahrgenommen wurden, sind inzwischen weggefallen. Beispielhaft ist hier die Vertretung im Bereich ÖPNV zu nennen, die seit Anfang der 2000er Jahre verstärkt durch die ARGE-Mitglieder selbst getragen werden. Die ARGE Hamburg-Randkreise nimmt für die assoziierten Mitglieder Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben über die Angelegenheiten der MRH hinaus wahr. Beispiele hierfür sind die Abstimmung im Bereich regionales Marketing (HMG – Hamburg Marketing GmbH) oder gemeinsame Positionierungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein (Neufassung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungsplans u.a.).

Eine Kernaufgabe, die in der Vergangenheit zu Ungleichgewichten in der Leistungsanspruchnahme führte, ist die periodisch anfallende Mitwirkung im Bereich Regionalplanung, die bis 2014 auf den Planungsraum I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) beschränkt war. Mit der Neufassung der Planungsräume sind nun alle ARGE-Mitglieder, ausgenommen der Stadt Neumünster, im Planungsraum III verortet. Der sachliche Grund für die Assoziierung ist somit entfallen. Die Vollintegration ist verbunden mit der Gleichverteilung der Beitragsleistungen zur Finanzierung der Geschäftsstelle, deren Arbeitsleistungen allen Mitgliedern gleichermaßen zugutekommen (der Stadt Neumünster mit Abstrichen in Punkto Regionalplanung, aber diese Aktivität schlägt nur periodisch zu Buche).

In der Landrätesitzung der ARGE Hamburg-Randkreise am 24.11.2020 wurde daher angeregt, die formale Gleichstellung der faktisch gelebten Kooperation anzupassen und somit die anfallenden Kosten gerechter auf alle Mitglieder zu verteilen.

Die Vertreter der assoziierten Mitglieder haben signalisiert, die Vollmitgliedschaft in der ARGE Hamburg-Randkreise zu beantragen. Die sechs aktuellen Vollmitglieder befürworten dies.

Was ändert sich?

Der Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster erhalten das aktive und passive Wahlrecht für den Vorsitz der ARGE Hamburg-Randkreise. Gleiche Rechte sollten auch mit gleichen Finanzierungspflichten verbunden sein. Die Beitragszahlungen werden für alle Mitglieder auf der Basis von 100 % der Gesamtaufwendungen für die Geschäftsstelle berechnet. Für assoziierte Mitglieder erfolgte die Berechnung auf 70 % der Gesamtaufwendungen.

## **Zu 2.: Einrichtung eines Projektmittelbudgets**

### **Anlass & Hintergrund**

Für die kommunale Bodenhaftung der Zusammenarbeit in der MRH spielen gemeinsame Projekte eine zentrale Rolle. In der konkreten praktischen Arbeit hat sich immer wieder gezeigt, dass Zusagen zu Eigenanteilen durch die Träger der MRH häufig unterjährig erbeten werden. Dabei handelt es sich um Projekte mit Beteiligung möglichst vieler Träger, um den finanziellen Beitrag für jeden Partner gering zu halten. In der Regel handelt es sich dabei um Beträge von 500 Euro oder 1.000 Euro pro Jahr über drei Jahre je Partner. Bisher wurden diese Mittel aus den bestehenden Haushalten zusammengetragen, teils mit erheblichem Verwaltungsaufwand.

Idee und Ziel der Einrichtung eines gemeinsamen Projektmittelbudgets bei der ARGE Hamburg-Randkreise ist es, die finanzielle Beteiligung an Projekten der MRH zu vereinfachen.

### **Umsetzungsvorschlag**

Als Höhe des Projektmittelbudgets sind pauschale Beträge von 1.000 bis 3.000 Euro pro Jahr je Mitglied angedacht. Damit könnten je Jahr und Mitglied Projekte

mit bis zu 1.000 Euro finanziert werden. Die Projektlaufzeiten liegen in der Regel bei bis zu 3 Jahren (3 x 1.000 Euro = 3.000 Euro).

Es geht ausschließlich um die Finanzierung von Eigenanteilen für Projekte im Rahmen der MRH, die aus den zugehörigen Förderfonds gefördert werden und an denen Kreise und/ oder kreisfreie Städte der ARGE Hamburg-Randkreise beteiligt sind.

Über die Nutzung der Mittel entscheidet die Landrätesitzung, was jedoch eine Beteiligung der politischen Gremien nicht ausschließt. Dort wo Gesprächs- und Austauschbedarf besteht, findet vor der Entscheidung in der Landrätesitzung eine Befassung der politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte statt. So wird es bisher gehandhabt und ist bewährte Praxis der Zusammenarbeit.

Letztlich soll das gemeinsame Projektmittelbudget auch mit Blick auf unterschiedliche Fristen und Gremientermine mehr Flexibilität in der Gesamtabstimmung unter den Partnern der ARGE Hamburg-Randkreise und auch den Partnern in der Metropolregion Hamburg ermöglichen.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Mittel eingezahlt werden entscheidet die Vollsitzung im Rahmen der Haushaltsberatung, je nach Lage des konkreten Mittelabflusses aus dem Projektbudget. Nicht verbrauchte Mittel sollen übertragen werden. Die Geschäftsstelle der ARGE Hamburg-Randkreise erstellt dazu eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort. Die offenen Formulierungen des § 10 im Verwaltungsabkommen ermöglichen auch die Nutzung der Mittel für Projekte, an denen nur ein Teil der ARGE-Mitglieder beteiligt ist. Die Entnahme von Mitteln ist nicht in jedem Jahr durch Mittelbeiträge 1:1 auszugleichen. Innerhalb eines Jahres gleicht dies die Gemeinschaft aus. Die jährliche Übersicht der Budgetverwendung gewährleistet hier Transparenz, so dass über ein bis drei Jahre hinweg ein Gleichgewicht von Mitteleinzahlung und Mittelnutzung sichergestellt werden kann. Dieses Vorgehen ist rechtlich möglich, wenn sich alle einig sind und dies grundsätzlich so vereinbaren. Diese grundsätzliche Vereinbarung wird mit dem § 10 des Verwaltungsabkommens getroffen.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder der Landrätesitzung folgenden Vorschlag der Erstbefüllung befürwortet:

Die bisherigen sechs Vollmitglieder werden in 2022 die Beitragsentlastungen durch die Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder nutzen, um das gemeinsame Projektmittelbudget erstmalig zu füllen. So kommt ein erstes Projektmittelbudget von 34.200 Euro zusammen.

Eine Budgetierung für die Projektmittel über die 34.200 Euro hinaus ist 2022 nicht erforderlich und eine zusätzliche finanzielle Belastung für das Projektbudget entsteht somit für die ARGE-Mitglieder in 2022 nicht. Das Vorgehen sowie die Konkretisierung der Mittel für die Folgejahre wird mit der Haushaltsplanung 2023 beraten und beschlossen.

Hier die Zahlen dazu:

Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 6 Vollmitglieder jeweils <b>51.500 Euro</b>	Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 3 assoziierte Mitglieder jeweils <b>34.300 Euro</b>
Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (bei Aufhebung der Assoziierung): 9 Vollmitglieder jeweils <b>45.800 Euro</b>	
Entlastung jeweils - <b>5.700 Euro</b>	Mehrbelastung jeweils + <b>11.500 Euro</b>
↓	
Projektmittelbudget 2022 (einmalig) 6 x 5.700,- Euro = <b>34.200,- Euro</b>	

### **Zu 3.: Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise**

Im aktuell vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Verwaltungsabkommens finden sich

- Anpassungen zur Umsetzung der Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und
- Anpassungen zur Einführung eines Projektmittelbudgets.

Darüber hinaus erfolgen einzelne Konkretisierungen zu bisherigen Regelungen. Hier werden Regelungen aus der gelebten Praxis in das Vertragswerk textlich aufgenommen.

Unverändert bleibt der Gremienvorbehalt für alle Entscheidungen im Rahmen der ARGE, die den Organen der Kreise und kreisfreien Städte vorbehalten sind. Beschlussfassungen haben hier nur empfehlenden Charakter. Die Kompetenzen der Kreistage, der Bürgerschaft und der Ratsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und auch der Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister als Kreisorgane werden nicht beschränkt.

Der § 6 (4) wird ergänzt, um den zweiten Satz zu konkretisieren. So kann die Geschäftsstelle, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen. Die Beratung und Zustimmung erfolgt im Rahmen der Landrätesitzung. Je nach Umfang und finanziellen Auswirkungen der Aufgabenerweiterung werden die Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister die Organe der Kreise und kreisfreien Städte einbinden und eine Beschlussfassung durch diese veranlassen.

#### ▪ Verfahren

Die Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft (Anlage) erfordert die Zustimmung der Kreise und kreisfreien Städte.

### Bisherige und weitere Prozessschritte

- Landrätesitzung 28.9.2020: Erste Beratung im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff
- Landrätesitzung am 24.11.2020: Vertiefte Beratung
- Dez. 2020 – Feb. 2021: Rückkopplung in den Kreisen / kreisfreien Städten
- Landrätesitzung am 26.02.2021: Positive Signale und Auftrag an die ARGE-Geschäftsstelle, die Anpassung des Verwaltungsabkommens und Befassung der politischen Gremien vorzubereiten
- **Landrätesitzung am 02.06.2021:** Abstimmung des Entwurfs zum neuen Verwaltungsabkommen als Grundlage für die Gremienbefassung
- ab Juni 2021: Gremienbefassung und Einbindung in die Haushaltsberatungen
- 06.09.2021: Befassung der Vollsitzung: Zustimmung erfolgte einstimmig
- Dez. 2021: Nach Vorliegen der Beschlüsse aller Kreistage, der Bürgerschaft Lübeck und Ratsversammlung Neumünster Unterzeichnung des neuen Verwaltungsabkommens durch Landrätin, Landräte und (Ober-)Bürgermeister

Um das Inkrafttreten des neuen Verwaltungsabkommens zum 01.01.2022 zu ermöglichen, erfolgt mit Blick auf die verschiedenen Terminlagen der neun Partner und notwendigen zeitlichen Vorläufe die Befassung der Vollsitzung und der politischen Gremien der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte parallel.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

### **Bezug zum strategischen Management:**

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Ziel 4:

- Kommunale Entwicklung unterstützen
- Für Standortsicherung, Erweiterung und Ansiedlung sorgen

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

Nein

Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

Nein

Ja

**Anlage/n:**

Anlage 1 Entwurf Verwaltungsabkommen ARGE

Anlage 2 Synopse Verwaltungsabkommen ARGE 2012 - 2021

**V e r w a l t u n g s a b k o m m e n**  
der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,  
Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn  
sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster  
über die  
***Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise***

**P r ä a m b e l**

Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regional Kooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise und kreisfreien Städte untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.

Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.

Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dithmarschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. 2012 folgte die Vollmitgliedschaft.

Mit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg im Jahre 2012 wurden die Stadt Neumünster, die Hansestadt Lübeck und der Kreis Ostholstein assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise. Die seit Jahren erfolgreiche Zusammenarbeit und gelebte Kooperation „auf Augenhöhe“ soll sich nun in den vertraglichen Regelungen widerspiegeln.

Zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen<sup>1</sup>, und zur Anpassung der Verwaltungsabkommen über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 und 9.5.2012 an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster (nachfolgend „Kreise und kreisfreie Städte“ genannt) das folgende

## **V e r w a l t u n g s a b k o m m e n :**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Kreise und kreisfreien Städte unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.

---

<sup>1</sup> Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (2017)

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;
2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;
3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg<sup>2</sup>;
4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg<sup>3</sup>;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;
6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 3**

### **Vollsitzung**

- (1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimm-berechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistags-abgeordnete der Kreise sowie die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürger-meister und je drei Mitglieder der Bürgerschaft und der Ratsversammlung. Die Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt mit min-destens einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ge-fasst. Soweit Beschlussfassungen den Organen der Kreise und kreisfreien Städte

---

<sup>2</sup> Artikel 10 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

<sup>3</sup> Artikel 15, ebenda

vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.

- (2) Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.
- (3) Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft leitet die Vollsitzung. Er oder sie verantwortet die Aufstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Landrätesitzung.

#### **§ 4**

#### **Landrätesitzung**

Die Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### **§ 5**

#### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein Mitglied der Landrätesitzung. Sie oder er vertritt die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den Gremien

regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird in einer Landrätesitzung aus dem Kreis der Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende bleibt bis zu einer erneuten Wahl einer oder eines Vorsitzenden im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der Landrätesitzung ist.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied der Landrätesitzung nach Absprache untereinander.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.
- (3) Die Auswahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg unter Einbindung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Die Auswahl wird durch die Landrätesitzung und die Vollsitzung bestätigt.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e. V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte

gegen Kostenerstattung erbringen. Die Entscheidung dazu trifft die Landräatesitzung.

- (5) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.
- (6) Für eine Erhöhung der Personalstellen ist eine Beschlussfassung durch die Vollsitzung erforderlich.

## **§ 7**

### **Kooperationsmanagement**

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises / der kreisfreien Stadt in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.

## **§ 8**

### **Assoziierte Mitglieder**

Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder weitere Kreise und / oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

**§ 9****Finanzierung**

- (1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen.
- (2) Die vorab veranschlagten Beträge sind in Abschlägen von je 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.

**§ 10****Gemeinsame Projektmittel**

- (1) Für gemeinsame Projekte im Rahmen der Metropolregion Hamburg können die Kreise und kreisfreien Städte ein Projektmittelbudget bei der Arbeitsgemeinschaft einrichten.
- (2) Diese Projektmittel werden ausschließlich für die Eigenanteile von Projekten eingesetzt, die aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg gefördert werden, und an denen Kreise und / oder kreisfreie Städte der Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind. Es gilt die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg in der aktuellen Fassung. Über die Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH entscheidet der Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg.
- (3) Über die Nutzung der Mittel aus dem Projektmittelbudget der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Landrätesitzung.
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte finanzieren das Projektmittelbudget gemeinsam. Über die Höhe der jährlichen Einzahlungen entscheidet die Vollsitzung.
- (5) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft erstellt eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.

**§ 11****Schlussbestimmungen**

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom 09.05.2012 und die Vereinbarung über die Assoziierung des Kreises Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster vom 09.05.2012.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden<sup>4</sup>. Die Kündigung durch einen Kreis oder kreisfreie Stadt berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte.

---

<sup>4</sup> Zu beachten sind die Verpflichtungen gemäß Artikel 10 und Fristen gemäß Artikel 17 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

Bad Segeberg, den 1. Dez. 2021

---

Stefan Mohrdieck  
Landrat des Kreises Dithmarschen

---

Dr. Christoph Mager  
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

---

Reinhard Sager  
Landrat des Kreises Ostholstein

---

Elfi Heesch  
Landrätin des Kreises Pinneberg

---

Jan Peter Schröder  
Landrat des Kreises Segeberg

---

Dr. Heinz Seppmann  
Stellv. Landrat des Kreises Steinburg

---

Dr. Henning Görtz  
Landrat des Kreises Stormarn

---

Jan Lindenau  
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

---

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister der Stadt Neumünster

## Synopse zum Verwaltungsabkommen der ARGE Hamburg-Randkreise

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsabkommen</b> der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn über die <b>Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsabkommen</b> der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, <a href="#">Ostholstein</a>, Segeberg, Steinburg und Stormarn <a href="#">sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster</a> über die <b>Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise</b></p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p>
<p style="text-align: center;"><b>P r ä a m b e l</b></p> <p>Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.</p> <p>Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.</p> <p>Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.</p> <p>Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dith-</p>	<p style="text-align: center;"><b>P r ä a m b e l</b></p> <p>Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, <a href="#">Ostholstein</a>, Segeberg, Steinburg und Stormarn <a href="#">sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster</a> verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.</p> <p>Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise <a href="#">und kreisfreien Städte</a> untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.</p> <p>Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.</p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und Aktualisierung</p>

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p>marschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.</p> <p>Zur vollständigen Integration der Kreise Dithmarschen und Steinburg in die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen<sup>1</sup>, und zur Anpassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (nachfolgend „Kreise“ genannt) das folgende</p>	<p>Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dithmarschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. <a href="#">2012 folgte die Vollmitgliedschaft.</a></p> <p><a href="#">Mit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg im Jahre 2012 wurden die Stadt Neumünster, die Hansestadt Lübeck und der Kreis Ostholstein assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise. Die seit Jahren erfolgreiche Zusammenarbeit und gelebte Kooperation „auf Augenhöhe“ soll sich nun in den vertraglichen Regelungen widerspiegeln.</a></p> <p>Zur <del>vollständigen Integration der Kreise Dithmarschen und Steinburg in die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise</del> <a href="#">und kreisfreien Städte</a>, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen<sup>1</sup>, und zur Anpassung <del>des</del> <a href="#">Verwaltungsabkommens</a> über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 <a href="#">und 9.5.2012</a> an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, <a href="#">Ostholstein</a>, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn <a href="#">sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster</a> (nachfolgend „Kreise <a href="#">und kreisfreie Städte</a>“ genannt) das folgende</p>	
<b>Verwaltungsabkommen:</b>	<b>Verwaltungsabkommen:</b>	
<p><b>§ 1</b> <b>Gegenstand</b></p> <p>Die Kreise unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Gegenstand</b></p> <p>Die Kreise <a href="#">und kreisfreien Städte</a> unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.</p>	

<sup>1</sup> [Kooperationsvertrag Verwaltungsabkommen](#) über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (2012<sup>7</sup>)

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der sechs Kreise oder der vier Hamburg-Randkreise an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;</li> <li>2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;</li> <li>3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg<sup>2</sup>;</li> <li>4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg<sup>3</sup>;</li> <li>5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;</li> <li>6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der <u>sechs-sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte</u> <del>oder der vier Hamburg-Randkreise</del> an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;</li> <li>2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;</li> <li>3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg<sup>2</sup>;</li> <li>4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise <u>und kreisfreien Städte</u> in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg<sup>3</sup>;</li> <li>5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;</li> <li>6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.</li> </ol>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und Aktualisierung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vollsitzung</b></p> <p>(1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistagsabgeordnete der Kreise. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Vollsitzung</b></p> <p>(1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistagsabgeordnete der Kreise <u>sowie</u></p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p> <p>Da in der Praxis Konsensbeschlüsse gefasst werden</p>

<sup>2</sup> Artikel [810](#) des [Verwaltungsabkommens-Kooperationsvertrages](#) der Metropolregion Hamburg (2012<sup>7</sup>)

<sup>3</sup> Artikel [153](#), ebenda

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p>Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis mit einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit Beschlussfassungen den Kreisorganen vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.</p> <p>(3) Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.</p>	<p><u>die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister und je drei Mitglieder der Bürgerschaft und der Ratsversammlung.</u> Die Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis <u>und jede kreisfreie Stadt</u> mit <u>mindestens</u> einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit Beschlussfassungen den <u>Organen der Kreise und kreisfreien Städte</u> vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und <u>kreisfreien Städte sowie</u> die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.</p> <p><u>(3)</u> Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.</p> <p><u>(3)(4) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft leitet die Vollsitzung. Er oder sie verantwortet die Aufstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Landrätessesitzung.</u></p>	<p>bzw. unter Gremienvorbehalt stehen und als Empfehlungen verabschiedet werden, wird auf eine Konkretisierung der Frage der Mehrheitsentscheidungen zur Vermeidung zufälliger Mehrheiten verzichtet. (Beibehalten der gelebten Praxis)</p> <p>zu Absatz (4): War bisher nicht geregelt. Gelebte Praxis wurde entsprechend ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Landrätessesitzung</b></p> <p>Die Landrätinnen und Landräte steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätessesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Landrätessesitzung</b></p> <p>Die Landrätinnen und Landräte <u>und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister</u> steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätessesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Vorsitz</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt eine Landrätin oder ein Landrat der Kreise. Sie oder er vertritt die gemeinsa-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Vorsitz</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt <u>ein Mitglied der Landrätessesitzung</u><del>eine Landrätin oder ein Landrat der Kreise.</del></p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder (vereinfachte Formulierung für „eine Landrätin oder ein Landrat der Kreise oder eine (Ober-</p>

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p>men Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den Gremien regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise zugewiesen ist.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird von den Landrätinnen und Landräten auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt eine andere Landrätin oder ein anderer Landrat nach Absprache untereinander.</p>	<p>Sie oder er vertritt die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den Gremien regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise <u>und kreisfreien Städte</u> zugewiesen ist.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird <u>in einer Landrätesitzung aus dem Kreis der Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister von den Landrätinnen und Landräten</u> auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. <u>Die oder der Vorsitzende bleibt bis zu einer erneuten Wahl einer oder eines Vorsitzenden im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der Landrätesitzung ist.</u></p> <p>(3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt eine <u>anderes Mitglied der Landrätesitzung Landrätin oder ein anderer Landrat</u> nach Absprache untereinander.</p>	<p>)Bürgermeisterin oder ein (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte“)</p> <p>Zu Absatz (2): Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsstelle</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.</p> <p>(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e.V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsstelle</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.</p> <p><u>(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.</u></p> <p><u>(3) Die Auswahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg unter Einbindung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Die Auswahl wird durch die Landrätesitzung und die Vollsitzung bestätigt.</u></p>	<p>zu Absatz (3) neu: Hier wurde eine Regelungslücke entsprechend der gelebten Praxis geschlossen.</p> <p>Zu Absatz (4) neu: Eine Beratung und Beschlussfassung durch die Landrätesitzung erscheint praktikabel, da diese öfter als die Vollsitzung tagt. In der Landrätesitzung ist ggf. zu beschließen, dass eine Befassung der Vollsitzung erforderlich ist. Denn je nach Umfang der Leistung sind die Ressourcen der Geschäftsstelle betroffen.</p>

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
<p>(4) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.</p>	<p><del>(2)</del>(4) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e.V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise <u>und kreisfreien Städte</u> zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen. <u>Die Entscheidung dazu trifft die Landrätesitzung.</u></p> <p>(5) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.</p> <p><del>(3)</del>(6) <u>Für eine Erhöhung der Personalstellen ist eine Beschlussfassung durch die Vollsitzung erforderlich.</u></p>	<p>Falls die Aufgabe größeren Umfangs und dauerhaft und / oder eine Personalaufstockung erforderlich ist, wird die Angelegenheit der Vollsitzung zur Entscheidung vorgelegt und steht ggf. unter Gremienvorbehalt.</p> <p>Zu Absatz (6) neu: Klarstellung: Die Vollsitzung beschließt den Haushalt vorbehaltlich der Gremienbefassung und damit auch die Mittel für das Personal.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kooperationsmanagement</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Jeder Kreis bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kooperationsmanagement</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise <u>und kreisfreien Städte</u> in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Jeder Kreis <u>und jede kreisfreie Stadt</u> bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises <u>/ der kreisfreien Stadt</u> in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.</p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Assoziierte Mitglieder</b></p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss weitere Kreise und/oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Assoziierte Mitglieder</b></p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss <u>aller Mitglieder</u> weitere Kreise und/oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere</p>	<p>Formale Klarstellung, da hierfür ohnehin bei allen Mitgliedern Gremienbefassungen erforderlich sind.</p>

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.	Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise zu gleichen Teilen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Beträge sind in Abschlägen von 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Finanzierung</b></p> <p>(1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise <u>und kreisfreien Städte</u> zu gleichen Teilen.</p> <p>(2) Die <del>jeweiligen vorab veranschlagten</del> Beträge sind in Abschlägen von <u>je</u> 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.</p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p> <p>und</p> <p>Konkretisierung der Formulierung</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 10</u></b> <b><u>Gemeinsame Projektmittel</u></b></p> <p><u>(1) Für gemeinsame Projekte im Rahmen der Metropolregion Hamburg können die Kreise und kreisfreien Städte ein Projektmittelbudget bei der Arbeitsgemeinschaft einrichten.</u></p> <p><u>(2) Diese Projektmittel werden ausschließlich für die Eigenanteile von Projekten eingesetzt, die aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg gefördert werden, und an denen Kreise und / oder kreisfreie Städte der Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind. Es gilt die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg in der aktuellen Fassung. Über die Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH entscheidet der Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg.</u></p> <p><u>(3) Über die Nutzung der Mittel aus dem Projektmittelbudget der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Landrätessitzung.</u></p> <p><u>(4) Die Kreise und kreisfreien Städte finanzieren das Projektmittelbudget gemeinsam. Über die Höhe der jährlichen Einzahlungen entscheidet die Vollsitzung.</u></p>	<p>Einführung eines Projektmittelbudgets</p> <p>zu Absatz (4): Hier ist die Entscheidung Restmittel jeweils ins nächste Jahr zu übertragen inkludiert.</p> <p>Zu Absatz (5): Die Übersicht dient der Transparenz und ist Basis für die Entscheidungen der Landrätessitzung (Punkt 3) sowie der Haushaltsberatungen (Punkt 4). Die Übersicht wird verdeutlichen, wer wie viel eingezahlt hat, wer wie viel Mittel genutzt hat und wie viele Mittel jeweils aktuell gebunden bzw. verfügbar sind.</p>

Verwaltungsabkommen Vollmitglieder vom 9. Mai 2012	Neufassung Verwaltungsabkommen Vollmitglieder 2021	Erläuterung
	<p><del>(1)</del>(5) <a href="#">Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft erstellt eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.</a></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 und die Vereinbarung über die Assoziierung der Kreise Dithmarschen und Steinburg vom 23.8.2005.</p> <p>(2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden<sup>4</sup>. Die Kündigung durch einen Kreis berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 20<del>22</del><sup>21</sup> in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom <del>9.5.2012</del><sup>9.5.2012</sup><del>1.4.1960</del> und die Vereinbarung über die Assoziierung der Kreise <del>Dithmarschen und Steinburg</del> <a href="#">Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster</a> vom <del>9.5.2012</del><sup>9.5.2012</sup><del>23.8.2005</del>.</p> <p>(2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden<sup>4</sup>. Die Kündigung durch einen Kreis <a href="#">oder eine kreisfreie Stadt</a> berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise <a href="#">und kreisfreien Städte</a>.</p>	<p>Anpassungen zur Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder</p>

<sup>4</sup> Zu beachten sind die Verpflichtungen gemäß Artikel [810](#) und Fristen gemäß Artikel [157](#) des [Verwaltungsabkommens-Kooperationsvertrages](#) der Metropolregion Hamburg (201~~27~~<sup>27</sup>)